

Allgemeine Hinweise für das Abbrennen von Feuerwerken sowie zum Datenschutz (Zum Verbleib bei dem Antragsteller bzw. Anzeigenden)

(1) Hinweis zum Abbrennen von Feuerwerken

1. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin bei der Stadt Freiberg einzureichen. Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 30,00 Euro und 350,00 Euro erhoben.
2. Zulässig für das Abbrennen des Feuerwerkes sind nur Batterien (d. h. Stabraketen sind unzulässig). Weiterhin dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mit Knall- oder Pfeifsatz (z. B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) verwendet werden.
3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.
4. Das Feuerwerk muss in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. 22:30 Uhr sowie in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. 22:00 Uhr beendet sein.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk in der Zeit vom 02.01.-30.12. ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung kann ebenso ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Datenschutzhinweise: Information nach Art. 13 der EU- Verordnung 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachstehend geben wir Ihnen Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen der Kategorie F2 (Feuerwerk) von unserer Behörde verarbeitet werden.

Nach § 23 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30 Dezember nicht abgebrannt werden. Von diesem Verbot kann gemäß § 24 Abs. 1 1. SprengV **im Einzelfall aus begründetem Anlass** eine Ausnahme zugelassen werden.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist: Stadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, Tel.:03731/273-0, E-Mail: stadtverwaltung@freiberg.de . Die Kontaktdaten des **behördlichen Datenschutzbeauftragten** lauten: Nancy Fehre, Obermarkt 24, 09599 Freiberg, Tel.: 03731/273-139, E-Mail: Datenschutzbeauftragte@freiberg.de
2. Der Antrag dient dem **Zweck**, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen, Gefahren mit dem Abbrennen des Feuerwerks verbunden sind und Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Erteilung von Auflagen getroffen werden müssen. Gleichzeitig dient der Antrag der Information der Sicherheitsbehörden und der Kontrolle der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. der erteilten Auflagen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme des Antrags und der Kontrolle der Vorschriften der 1. SprengV zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 24, 23 1. SprengV.
3. **Übermittlung von Daten: Daten** aus dem Antrag werden an die betroffenen Sicherheitsbehörden (Polizeidirektion Chemnitz/Polizeirevier Freiberg; Landratsamt Mittelsachsen – Rettungsleitstelle und Untere Naturschutzbehörde; Feuerwehr) **übermittelt**. Darüber hinaus werden Daten zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Ausnahmegenehmigung dem Gemeindevollzugsdienst und der Feuerwache sowie zum Zweck der Gebührenabwicklung an die Stadtkasse unserer Behörde übermittelt.
4. **Speicher-/Löschfristen:** Ihre Daten werden nach der Erhebung bis 5 Jahre nach Beendigung des Abbrennens des Feuerwerks gespeichert. Danach sind die Organisationseinheiten verpflichtet, ihre Unterlagen dem Stadtarchiv Freiberg anzubieten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Stadtarchiv darf eine Löschung erfolgen.
5. **Nach der Datenschutz- Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**
 - a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - d) Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten.